

gierbar. Der von der Betroffenen erklärte entgegenstehende Wille kann deshalb keine Beachtung finden.

III.

Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 05.02.2010 zur Genehmigung der Unterbringung ist gemäß §§ 58, 59, 63 Abs. 1, 64 FamFG zulässig; das Beschwerderecht des Ehemannes der Betroffenen ergibt sich aus § 335 Abs. 1 Nr. 1 FamFG.

In der Sache hat die Beschwerde keinen Erfolg. Das Betreuungsgericht hat zu Recht die Unterbringung der Betroffenen in einer geschlossenen Einrichtung genehmigt, § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Wie oben bereits ausgeführt leidet die Betroffene an einer psychischen Störung und einer seelischen Behinderung. Deshalb besteht die dringende Gefahr, dass sie sich aufgrund fehlender Fähigkeit zur einsichtigen und eigenverantwortlichen Entscheidung erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Hierzu kann von umfänglich auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss Bezug genommen werden. Im übrigen hat die Betroffene bei ihrer Anhörung am 12.03.2010 ausdrücklich erklärt, sich in der Klinik wohl zu fühlen und auch gerne noch bis zu ihrem vorgesehenen Entlasstag dort zu bleiben. Sie hat ausdrücklich die Verpflegung und die Freundlichkeit der Mitarbeiter gelobt. Aus diesem Grund ergeben sich im Nachhinein Zweifel, ob die Betroffene überhaupt gegen ihren Willen auf der Station festgehalten wurde. Das Beschwerdeschreiben hat sie jedenfalls nicht selbst geschrieben und sie machte bei Vorhalt des Beschwerdeschreibens auch den Eindruck, dass sie die Bedeutung dieses Schreibens inhaltlich überhaupt nicht erfasst hat.

Die Unterbringung war auch verhältnismäßig. Weniger einschneidende, aber gleichwohl geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Eigengefährdung waren nicht vorhanden. Im übrigen war die Maßnahme angesichts der drohenden Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung einerseits sowie angesichts der Tatsache, dass die Betroffene ihre Unterbringung und die damit verbundene Pflege eigentlich genossen hat, zumutbar.